

SATZUNG DES VEREINS FRÄNKISCHER BUND E.V. NEUFASSUNG 2017

§ 1 (Name des Vereins, Gliederung)

- (1) Der Verein führt den Namen "Fränkischer Bund", der Sitz des Vereins ist Nürnberg.
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen und führt den Zusatz "eingetragener Verein". (e.V.)
- (2) Der Verein besteht aus dem Landesverband und den Kreisverbänden. Kreisverbände sind Untergliederungen des Vereins.

§ 2 (Vereinsziele)

- (1) Der Verein setzt sich für den Erhalt und die Pflege fränkischer Kultur, Brauchtum, Mundart sowie der landestypischen Erscheinungsformen der fränkischen Landschaften, Dörfer und Städte ein. Er fördert und unterstützt alle Bestrebungen, die die Bildung überschaubarer, leistungsfähiger, demokratisch organisierter Regionen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und die hierfür erforderliche finanzielle Ausstattung sowie auch mehr Eigenverantwortung der fränkischen Körperschaften und deren bessere Zusammenarbeit zum Ziele haben. Er setzt sich für einen innerstaatlichen Finanzausgleich ein, der die gleichwertige Entwicklung aller Landesteile nachhaltig fördert.
- (2) Der Verein fördert ein gesamtfränkisches Bewusstsein in den drei fränkischen Bezirken des Bundeslandes Bayern und im oberbayerischen Landkreis Eichstätt, sowie in der Region Franken im Bundesland Baden-Württemberg, in den südthüringischen Landkreisen Sonneberg, Hildburghausen und Meiningen. Er fördert alle Bestrebungen, diese fränkischen Landesteile mehr miteinander zu vernetzen. Im Rahmen einer entstehenden oder sich ergebenden gesamtstaatlichen Entwicklung hin zu einer Neugliederung des Bundesgebietes gemäß Art. 29 GG wird die Bildung eines Bundeslandes Franken angestrebt. Das gemeinsame Kultursymbol Frankens ist die rot-weiße Fahne mit dem Frankenrechen. Der Verein ist bestrebt, das öffentliche Erscheinen dieser Flagge nachhaltig zu fördern.
- (3) Der Verein unterstützt alle Bestrebungen, das Andenken an die fränkische Geschichte zu bewahren und zu fördern.
- (4) Er fördert und aktiviert ehrenamtliche Tätigkeit sowie alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Situation Frankens in den Bereichen Bildung, Forschung, Infrastruktur, Wirtschaft, Tourismus, Sport und Kultur nachhaltig zu verbessern. Ziel ist, damit eine dauerhafte, positive, demografische Entwicklung aller fränkischen Regionen zu erwirken.
- (5) Der Verein ist überparteilich und an kein religiöses Bekenntnis gebunden.
- (6) Der Fränkische Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 (Mitgliedschaft)

- (1) Jeder kann Mitglied werden, der die Zielsetzung anerkennt und

unterstützt. Auch juristische Personen können Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

- (2) Die Mitgliedschaft im Verein ist unvereinbar mit einer gleichzeitigen Mitgliedschaft in einer Partei, Organisation oder sonstigen Gruppierung, die vom Bundesminister des Inneren im Verfassungsschutzbericht als politisch extremistisch genannt wird.

§ 4 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- (1) Jedes Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zu unterbreiten.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Ableben;
 - b) Austritt aufgrund eigener Erklärung;
 - c) Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.
- (2) Der Austritt ist zum Ende jeden Halbjahres unter der Wahrung einer Frist von 4 Wochen möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Der Vorstand hat die Austrittserklärung schriftlich zu bestätigen. Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes zu entrichten, ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht.
- (3) Verstößt ein Mitglied in Wort, Schrift oder Tat gegen die Ziele des Vereins in grober Weise oder hat es dem Verein in anderer Weise geschadet, kann es vom Verein durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden. Zuvor ist der Betroffene anzuhören, ebenso der Kreisverband, dem das auszuschließende Mitglied angehört. Der Pflicht zur Anhörung ist nachgekommen, wenn das Mitglied sich binnen vier Wochen nicht zu den erhobenen Vorwürfen geäußert hat, nachdem es vom Vorstand dazu schriftlich aufgefordert worden ist. Der Beschluß, ein Mitglied auszuschließen, ist mit Begründung dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben. Der Brief gilt als zugestellt, wenn er an die zuletzt bekannte Adresse abgesandt worden ist.
Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft, wobei dem Auszuschließenden Rederecht zu seinem Fall einzuräumen ist. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn fällige Beiträge nicht entrichtet worden sind. Das säumige Mitglied soll vorher abgemahnt werden mit dem Hinweis auf den drohenden Ausschluss.
- (5) Hat ein Antragsteller auf Mitgliedschaft vier Monate nach Beitritt seinen Erstbeitrag noch nicht geleistet, tritt die Mitgliedschaft nicht in Kraft. Eine nicht angenommene oder rückwirkend außer Kraft gesetzte Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Anhörung nach § 5 Abs. 3.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus

dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§ 6 (Mitgliedsbeitrag)

- (1) Der Verein erhebt einen Beitrag. Die Höhe des Regelbeitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Der Beitrag kann für Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslose sowie für in der Berufsausbildung stehende Mitglieder sowie Familienmitgliedern angemessen reduziert werden. Der Beitrag ist im Grundsatz eine Bringschuld.
Der Beitrag ist mindestens für 3 Monate im Voraus zu entrichten, allerdings ist bei ermäßigtem Beitragssatz eine Vierteljahreszahlung nicht möglich. Das Inkasso, ob per Rechnungsstellung oder Bankeinzug, wird in der Regel in der ersten Quartalswoche vorgenommen und wird, entsprechend dem vereinbarten Zahlungszeitraum, zum Quartals- bzw. Jahresende berechnet. Hauptfälligkeit des Mitgliedsbeitrages ist grundsätzlich der 1. Januar des darauf folgenden Jahres.
- (2) Mitgliedsbeiträge und Spenden dürfen ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten Ziele verwendet werden; die Vorstände der Verbände haben über die Verwendung Nachweise zu führen und Rechenschaft gegenüber den Mitgliedern abzugeben.
- (3) Es werden nur Sachaufwendungen durch die Mittel gedeckt. Arbeitszeit oder persönlicher Einsatz werden nicht ersetzt.
- (4) Die eingegangenen Mittel werden vom Vorstand auf die Gliederungen des Vereins entsprechend ihrem Aufgabenumfang und ihrer Mitgliederzahl verteilt.

§ 7 (Organe)

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand gem. § 26 BGB.
Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung und Unterstützung weitere Organe bilden.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

- (1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Für die Mitgliederversammlung der Kreisverbände gilt § 8 Abs. entsprechend mit Ausnahmen c), g) und h). Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins; dazu gehören insbesondere:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - b) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 9 Abs.5 der Satzung;
 - c) die Änderung der Satzung gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung;
 - d) die Annahme bzw. die Änderung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung;
 - e) die Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren;
 - f) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Prüfberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung;
 - g) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gemäß § 6 der Satzung;
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.Für die Mitgliederversammlungen der Kreisverbände gilt § 8 Abs. 1 entsprechend mit Ausnahmen c), g) und h).

- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich **oder, wenn dem Vorstand eine entsprechende Einverständniserklärung des Mitglieds vorliegt, per elektronischer Post** vom Vorstand einzuberufen. Zwischen Versendung der Ladung und der Durchführung der Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von 1 Monat liegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordert. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb einer Frist von einem Monat stattzufinden; die Frist rechnet ab dem Tag des Eingangs des Antrags. Die Frist zwischen Ladung und Durchführung der Versammlung beträgt in diesem Fall mindestens eine Woche. Zeit und Ort der außerordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand fest. Maßgebend für die Berechnung der erforderlichen Mitgliederzahl ist der Stand, den der Vorstand in der vorhergegangenen Mitgliederversammlung bekannt gegeben hat.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen, so weit Gesetz oder diese Satzung nicht anderes bestimmen. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Bei Gleichheit der Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Der Vorstand eröffnet die Versammlung. Es wird ein Versammlungsleiter gewählt. Dieser erteilt und entzieht das Wort. Er kann die Redezeit begrenzen. Er übt das Hausrecht aus. Mitglieder, die wiederholt den geordneten Ablauf der Versammlung stören, können nach zweimaliger Ermahnung durch den Versammlungsleiter auf Beschluss der Versammlung von der Versammlung ausgeschlossen werden.
- (7) Anträge von Mitgliedern auf Behandlung durch die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor Durchführung der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Es besteht ein Anspruch auf Behandlung. Die Tagesordnung ist rechtzeitig vor Beginn der Versammlung zu ergänzen. Ein während der Versammlung gestellter Sachantrag kann von der Versammlung behandelt werden, wenn diese den Antrag zulässt.
- (8) Für die Durchführung der vorgesehenen Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlvorstand aus der Mitte der anwesenden Mitglieder. Der Wahlvorstand besteht aus drei Personen und führt die Wahl in direkter, freier, gleicher und geheimer Weise durch. Eine offene Abstimmung ist unzulässig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, durchzuführen. Bei Stimmengleichheit ist so lange eine Stichwahl durchzuführen, bis einer der Bewerber die Mehrheit erreicht hat.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die neben Ort, Tag, Anzahl der erschienenen Mitglieder die behandelten Tagesordnungspunkte in Stichworten wiedergibt, sowie das dazu erzielte Abstimmungs- bzw. Wahlergebnis.

Die Niederschrift ist vom Vorstand zu unterzeichnen. Sie muss von jedem Mitglied eingesehen werden können.

§ 9 (Vorstand gem. § 26 BGB)

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden,
 - c) 3. Vorsitzenden,
 - d) Schriftführer und
 - e) Schatzmeister.

Sie bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Ersatz von Auslagen und tatsächlichen Aufwendungen bleibt davon unberührt. Der Vorstand gibt sich eine interne Geschäftsordnung, in der die Abwicklung der laufenden Angelegenheiten geregelt wird. Er kann zur Beratung und zur Unterstützung Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bzw. Themenbereiche bilden und ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben externe Hilfe in Anspruch zu nehmen.
 - (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt.
 - (3) Der Vorstand führt den Verein; er entscheidet in allen Angelegenheiten, für die nicht die Mitgliederversammlung für grundsätzliche Angelegenheiten gemäß § 8 Absatz 1 der Satzung zuständig ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen ausschließlich in Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
 - (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, die Ladung obliegt dem Vorsitzenden.
 - (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 27 Absatz 3 BGB kann die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied oder den gesamten Vorstand abberufen. Dazu bedarf es mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Gleichzeitig ist ein neues Vorstandsmitglied bzw. ein neuer Vorstand zu wählen.
 - (6) Der Verein kann entweder durch den 1. Vorsitzenden alleine oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich nach außen vertreten werden.
 - (7) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung an seiner Stelle bestimmt.
 - (8) Die Kreisverbände können über die Art der Bildung ihres Vorstandes selbst entscheiden. Gewählte Kreisvorstandsmitglieder können an Sitzungen des Gesamtvorstandes beratend teilnehmen.
- ### § 10 (Bewirtschaftung)
- (1) Der Schatzmeister hat bis spätestens 01.12. eines jeden Jahres einen Haushaltsplan für das folgende Jahr mit den zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu erstellen. Wichtige Planungen und finanzielle Verpflichtungen des Vereins sollen dabei berücksichtigt werden.
 - (2) Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein. Er ist vom Vorstand

zu genehmigen.

- (3) Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn ausreichende Mittel zur Verfügung stehen. Kredite dürfen in keinem Fall aufgenommen werden, ebenso sind Überziehungen nicht zulässig.
- (4) Über Ausgaben entscheidet der jeweilige Vorstand; jeder Vorstand eines Verbandes hat die Verwendung der zugewiesenen Mittel nachzuweisen. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen und Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu nehmen. Die Kassenprüfung kann vom Vorstand des Vereins angeordnet werden.
- (5) Der Schatzmeister führt über Einnahmen und Ausgaben jederzeit ersichtlich Buch. Sämtliche Ausgaben sind vollständig, lückenlos und klar nachzuweisen.
- (6) In der Mitgliederversammlung ist durch den Schatzmeister Rechenschaft über die Mittelverwaltung zu geben. Den tatsächlichen Einnahmen sind die tatsächlichen Ausgaben gegenüberzustellen; die Differenz ergibt den Kassenbestand.
- (7) Ein Fehlbetrag ist unverzüglich aufzuklären und dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über das weitere Vorgehen.
- (8) Die Mitgliederversammlung erteilt dem Schatzmeister sowie dem Vorstand Entlastung. Wird sie verweigert, so hat der Vorstand zwei Monate Zeit, die angemahnten Unstimmigkeiten aufzuklären. Die nachfolgende Versammlung entscheidet endgültig.

§ 11 (Satzungsänderung)

- (1) Diese Satzung kann gemäß § 33 Absatz 1 BGB geändert werden. Es bedarf dazu einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (2) Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister bekanntzugeben.
- (3) Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung vollständig aufgeführt werden.

§ 12 (Auflösung)

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich (Berechnung nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung). Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die fränkischen Bezirksheimatpfleger, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Hausen/ Schonungen, im Mai 2017